Werk

Titel: Das Gewissen des evangelischen Theologen. Vortrag, auf der Theologischen Konferen...

Autor: Rade, Martin

Ort: Tübingen

Jahr: 1912

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?507831411_1912_0022|log54

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Das Gewiſſen des evangeliſchen Theologen.

Vortrag, auf der Theologiſchen Konferenz in Treyſa
am 16. Juli 1912 gehalten

Von

Martin Rade, Profeſſor in Marburg.

1.

Das Gewiſſen des evangeliſchen Theologen — etwas Beſonderes? Ja. Freilich kein beſonderes „Seelenvermögen", das iſt das Gewiſſen überhaupt nicht, möge täglicher Sprachgebrauch und volkstümliche Vorſtellung noch ſo zäh daran feſthalten. Auch nicht eine beſondere „Anlage" in dem Sinne, daß man ſie ſchon am Kinde pſychologiſch feſtſtellen könnte und zu ihm ſagen: Du haſt ſie und du mußt Theologe werden. Nicht einmal inſoweit ein Privilegium des Theologenſtandes, daß der Laie, der evangeliſche Laie, der Laie in der Kirche des allgemeinen Prieſtertums, dieſes Gewiſſen nicht auch haben könnte und ſollte. Er hat es ſogar — gelegentlich; aber das iſt es eben: ihm fehlt in der Regel die Gelegenheit, es zu haben, während der Theologe, ebenſo im praktiſchen wie im akademiſchen Amt, dank ſeiner Lebensführung und inneren Ausſtattung immer wieder Anläſſe findet, große und ſcheinbar geringe, es zu bewähren. Er ſteht zu den Laien, wie das die ſittliche Gemeinſchaft ſo oft mit ſich bringt, im Verhältnis der ratio vicaria, im Stande der Stellvertretung. So ſoll er dies Gewiſſen mindeſtens vorbildlich für die Laien haben. Und alſo wird es dennoch ein Privilegium des Theologenſtandes ſein.

Jedenfalls iſt es ein Sondergut evangeliſcher Chriſten, von dem der katholiſche nichts weiß, nichts wiſſen darf. Höchſtens der

Papst, dem das unfehlbare Lehramt anvertraut ist, und auch er nur, wenn er ex cathedra redet. Es handelt sich um eine spezifisch protestantische Erscheinung. In den Symboliken und Polemiken müßte viel kräftiger davon die Rede sein. Es ist vielleicht der Begriff, in dem sich der Unterschied protestantischer Frömmigkeit von katholischer am deutlichsten abhebt, am entscheidendsten durchsetzt [1]). Das Gewissen, das ich meine, eignet sich geradezu zu einem Grund- und Zentralbegriff für die Darstellung des Wesens des Protestantismus überhaupt [2]).

Um gleich die Hauptsache zu sagen: es ist selbstverständlich das religiöse Gewissen und hängt nach seiner historischen wie seelischen Bedeutung aufs innigste zusammen mit dem anerkannten evangelischen Zentralbegriff, dem Glauben. Glaube und Gewissen (als Drittes gehört noch Gesinnung hinzu) sind synonyma. D. h. verwandt und doch zu unterscheiden ihrem Sinne nach. Wir werden gut tun, uns erst über den Glauben des evangelischen Theologen zu verständigen, ehe wir von seinem Gewissen handeln.

2.

Was Glaube sei, wissen wir doch alle? Glaube des evangelischen Christen? evangelischer Glaube?

In der katholischen Lehre hat noch heute der Glaube seinen Ort vornehmlich in der Moral. Er begegnet uns dort noch heute wie zu Luthers Zeiten unter den drei theologischen Tugenden: fides, quam et non pauci inter virtutes ceu socias (!) numerant, quod faciunt, quia nullo experimento eam probaverunt, nec quantae sit virtutis umquam gustaverunt (Tract. de lib. chr. EA IV 219. WA VII 49).

---

1) Im „Protestantischen Taschenbuch", dem trefflichen „Hilfsbuch für konfessionelle Streitfragen", das Hermens und Kohlschmidt im Auftrage des Evangelischen Bundes herausgegeben haben, fehlt der Artikel „Gewissen" ganz, wofür nicht entschädigen kann, daß elfmal das Wort „Gewissensfreiheit" vorkommt, was — wenn ich übertreiben darf — etwas ganz Anderes ist, jedenfalls das Interesse von der Wurzel zu schnell auf die Frucht ablenkt.

2) Wollte man einen ähnlichen einzigen Zentralbegriff für die Beschreibung des Katholizismus suchen, so böte sich dafür die Eucharistie, und zwar im Sinne der eucharistischen Kongresse.

Der katholische Glaube ist (nach Wetzer und Welte) gehorsame Unterwerfung der eigenen Einsicht unter eine bessere, autoritative Einsicht. Er ist Autoritätsglaube. Die Autorität, der er sich unterwirft, ist primär, prinzipiell, ideell Gott, faktisch und praktisch die Kirche als die von Gott errichtete Heilsanstalt, die kirchliche Hierarchie mit dem unfehlbaren Lehramt. Dabei handelt es sich um Urteil, Ueberzeugung, Einsicht, Erkenntnis, Lehre, kurz irgendwie und wesentlich um eine Funktion des Intellekts.

Wo steckt in diesem Glaubensbegriff das Gewissen?

Die „Gewissenserforschung" des katholisch Gläubigen wird sich seinem „Glauben" gegenüber immer wieder darauf zu richten haben, ob der gehorsame Anschluß der eigenen Erkenntnis an die der göttlichen Autorität erreicht ist. Wenn nicht, so wird er ein schlechtes Gewissen haben. Er wird dann seinen Abstand von der Einsicht der Autorität dadurch beseitigen, daß er sich ihr vorbehaltlos unterwirft, se subiicit. Darnach wird er ein gutes Gewissen haben.

Dabei treten wir aus der Sphäre des Intellekts in die des Willens. Schon in der Definition des Glaubens schloß der Begriff der gehorsamen Unterwerfung dies Willensmoment ein. Wille und Werk! — wie könnte es anders sein? Die Unterwerfung der eigenen Einsicht unter die autoritative ist eine moralische Leistung, die mit Unterstützung der (im Katholizismus dinglich-sakramental verstandenen) Gnade vollzogen wird.

Dieser Glaubensbegriff: mit Fleiß für wahr halten, was die göttliche Autorität als wahr kundgibt — ist völlig klar und eindeutig.

Gilt die gleiche Glaubenspflicht für uns evangelische Christen nicht auch? Kann denn unsere Religion etwas Anderes sein als Gemeinschaft mit Gott? natürlich auch Gemeinschaft, Uebereinstimmung, Einheit des Intellekts, der Einsicht, Erkenntnis, Ueberzeugung, getragen vom guten Willen, dem Willen zu kindlichem Gehorsam? Wird nicht auch der evangelische Christ, ja der evangelische Theologe dann ein gutes Gewissen haben, wenn Gottes Wort und Wahrheit über ihn herrscht; ein schlechtes, wenn er sich mit seinen Gedanken, geschweige mit seinen Lehren zu Gottes Wort und Wahrheit im Widerspruch fühlt? Wird er sich nicht gerne unterwerfen, wenn er merkt, daß Gottes Gedanken andere, höhere sind als die seinen? Unterwerfen wir uns nicht auch menschlichen Autoritäten immer wieder und gutwillig, weil wir bei ihnen

die bessere Einsicht voraussetzen, auch wenn wir sie eben noch nicht begriffen haben?

Alles das gilt und ist richtig, solange wir uns auf dem Boden der Moral bewegen. Aber für uns hat der Glaube sein Spiel in einer anderen Welt. Für uns hat Luther die Herrschaft des alten katholischen Glaubensbegriffs gebrochen. Und zwar so, daß er uns mit dem neuen Glauben (dem Glauben der Religion) ein neues Gewissen (eine neue, religiös fundierte Ethik) gegeben hat.

3.

Als Weltereignis ist das am 18. April 1521 in Worms geschehen. Man sieht es ja kommen schon in den Jahren vorher: 31. Oktober 1517 die Thesen, 5. Juli 1519 Disputation zu Leipzig, 10. Dezember 1520 Verbrennung der Bulle und der kanonischen Rechtsbücher. Aber gesehen, erlebt, unverlierbar erlebt hat es die Welt am Tage von Worms. Das ist einer der Zeitpunkte in der Geschichte, wo das geistige Niveau der Menschheit hörbar eine Stufe höher gerückt wird. Damals wurde der evangelische Glaube als eine neue Größe aufgerichtet und das Gewissen des evangelischen Theologen geboren.

Der Kanzler von Trier hatte bekanntlich dem Angeklagten zwei Fragen gestellt: 1. ob er diese Bücher verfaßt habe und 2. ob er sie widerrufen wolle? Luther macht in seiner Antwort einen Unterschied unter seinen Büchern. Uns geht für unser Thema nur die zweite Gattung an, wie er zu ihr sich stellt: Bücher, in denen er die unchristliche Bosheit des Papstes, seines Rechts und seiner Lehre angetastet hat. Die kann er nicht widerrufen, denn sonst würde er ja diese furchtbare Tyrannei, dadurch die Gewissen der Gläubigen aufs allerjämmerlichste gefangen, beschwert, gemartert und gepeinigt sind, bestätigen. (An der Wendung „Gewissen der Gläubigen" nehmen wir jetzt kein besonderes Interesse. Luther konnte dafür auch sagen: Gemüter, Seelen, sogar Verstand.) Hartnäckiger aber als Jesus will Luther nicht sein. Wenn sein Herr Christus, der doch gewußt hat, daß er nicht irren konnte, sich nicht geweigert hat, Gründe wider seine Lehre anzuhören, auch von dem allerschnödesten Knecht (Joh. 18, 23!) — wie viel mehr muß er, Luther, sich solcher Beweisführung stellen. Itaque rogo per misericordiam dei, S. Majestas vestra, Illustrissimae dominationes, aut quicumque tandem, vel summus vel infimus, possit, redd at

testimonium, convincat errores, superet scripturis propheticis et evangelicis: paratissimus enim ero, si edoctus sum, quemcumque errorem revocare, eroque primus qui libellos meos in ignem proiiciam (EA VI 12. WA VII 834).

Darauf der Kanzler: Wenn deine Meinungen neu wären, würde Kaiserliche Majestät vielleicht bei dem heiligen Vater für dich einkommen, daß er tüchtige und gelehrte Männer berufe, sie zu prüfen. Aber diese deine Irrtümer sind ja die Lehren der alten Ketzer, der Waldenser, des Wiclif, des Hus und Anderer, die bereits durch die Konzile, die Päpste und die Haltung der Kirche verurteilt sind. Deshalb ists nicht not, darüber zu disputieren oder sie als etwas Zweifelhaftes zu behandeln, sondern es ist darüber schon entschieden von Gottes und Rechts wegen. Ganz nüchtern und sachlich, beinah wissenschaftlich korrekt sagt das der Kanzler. Und hebt noch einmal sein durchschlagendes Argument heraus: „Willst du widerrufen, was du geschrieben hast, insonderheit gegen das heilige Konzil zu Konstanz, das versammelt gewesen ist aus allen Völkern und anerkannt vor aller Welt?" Das war nicht zu viel verlangt. Sehen wir von dem Wort „widerrufen" ab, das bezeichnenderweise bei uns außer Brauch gekommen ist: kein Konsistorium, kein Spruchgericht fragt und argumentiert anders in unsern Lehrprozessen.

Darauf Luthers schlichte Antwort, ohne Hörner und Zähne (simplex, neque cornutum neque dentatum): „Es sei denn, daß ich durch Zeugnisse der Schrift oder durch helle Gründe überwunden werde — denn ich glaube weder dem Papste noch den Konzilien allein, dieweil am Tage liegt, daß sie öfters geirrt haben und sich selbst widersprochen — so bin ich überwunden durch die von mir angeführten heiligen Schriften und mein Gewissen gefangen in Gottes Wort; widerrufen kann ich nichts und will ich nichts, dieweil wider das Gewissen zu handeln unsicher und gefährlich ist." (Hier hat offenbar das wiederholte Wort Gewissen einen ganz anderen Ton und eine andere Bedeutung als vorhin, da vom Gewissen der dem Papst untertanen Menge die Rede war.)

Wir haben die Uebersetzung gehört; die Sache ist wichtig genug, daß wir auch den lateinischen Text auf uns wirken lassen: Nisi convictus fuero testimoniis scripturarum aut ratione evidente

(nam neque Papae neque conciliis solis credo, cum constet eos et errasse saepius et sibi ipsis contradixisse), victus sum scripturis a me adductis et capta conscientia in verbis dei — revocare neque possum nec volo quicquam, cum contra conscientiam agere neque tutum neque integrum sit (EA VI 13. WA VII 838). Man möchte hier jedes Wort unterſtreichen. Und dann der unſterbliche Schluß: „Ich kann nicht anderſt, hie ſtehe ich, Gott helff mir, Amen!“ von dem es ganz gleichgültig iſt, ob er buchſtäblich ſo geſprochen worden: er iſt ſo verſtanden und ſo geglaubt bis auf den heutigen Tag, echt im höchſten Sinne, wie nur die Ueberlieferung etwas an lebendiger Geſchichte auf uns bringen kann.

Wieſo aber bricht denn Luther hier mit dem katholiſchen Glaubensbegriff?

Es handelt ſich doch 1. um Einſichten? um Wahrheit und Irrtum? Um Beweis der Wahrheit und Widerruf des Irrtums? Wir bleiben doch alſo in der intellektuellen Sphäre? im Bann der Lehre? Und es handelt ſich 2. um Autorität, die höchſte, göttliche — Gottes Wahrheit. Um die Uebereinſtimmung mit ihr, mit Gott. Um frommen, willigen Gehorſam. Alſo um den guten Willen, ein Glied der Kirche, ein Chriſt, ein Kind Gottes zu ſein. In beiderlei Hinſicht iſt für die Parteien durchaus ein gemeinſamer Boden der Prozeßverhandlung gegeben.

Auch wenn Luther von ſeinem Gewiſſen redet, ſo wurden wir zwar ſchon vorauseilend auf das Neue dieſer Wortanwendung aufmerkſam; aber indem er ſo erſt von den conscientiis fidelium miserrime illaqueatis etc. ſpricht, dann von ſeiner conscientia capta etc., muß zwiſchen beiden Ausſprüchen doch eine hiſtoriſche Kontinuität vorhanden ſein, die in der Gemeinſamkeit des Wortgebrauchs ſich äußert. Daß contra conscientiam agere neque tutum neque integrum sit, das wiſſen die katholiſch Frommen auch; darum ja bei denen, die es ernſt meinen, ihre pflichtmäßige Gewiſſenserforſchung, ihre viele Gewiſſensnot und Gewiſſensangſt!

Und doch iſt neu, ganz neu, was Luther ſagt, weil völlig anders orientiert: nisi convictus fuero . . . victus sum . . . capta conscientia. Und zwar ruht das Neue ſchlechterdings nur darin, daß er

1. die Entſcheidung darüber, was denn nun wider ſein Gewiſſen ſei, offenbar ganz ſich ſelbſt vorbehält. Statt ſein Gewiſſen leiten, ſtatt ſich ſein Gewiſſen machen zu laſſen, vom Kanzler oder vom

Kaiser, vom Konzil oder vom Papst. Nicht daß ihm diese Mitmenschen, Mitchristen, diese Herren und Gelehrten als solche gleichgültig wären: ach sie könnten und dürften ihm wohl einen Dienst tun — convincere, superare sollten sie ihn, testimonium reddere adversus meam doctrinam, er will dieses testimonium audire. Aber mit dem Konstanzer Konzil sollen sie ihm nicht kommen. Das Gespenst kennt er. Und also weil sie nicht Besseres vorbringen und er gegen diese (höchste) Autorität gefeit ist, so bleibt die Entscheidung, er mag wollen oder nicht, bei ihm. Und er will: nec possum nec volo.

2. Er selbst entscheidet freilich nicht auf Grund seiner sich selbst überlassenen Vernunft: er hat seine Autorität in den scripturis propheticis et evangelicis, in den verbis dei a me adductis. Von denen ist er besiegt, ist sein Gewissen gefangen genommen. Die (allerhöchste) Autorität Gottes und seines Wortes steht ihm so fest, wie sie nur dem ernstesten und frömmsten seiner Gegner stehen kann; aber damit sind für ihn alle Zwischenglieder, Zwischeninstanzen, alle Autoritäten, die ihm den Verkehr mit Gott, die Gewißheit von Seinem heiligen Willen abnehmen, damit aber die letzte Gewissensentscheidung als persönliche Tat, als letzte Probe seiner Gottesgewißheit abschneiden wollen, ausgeschieden. Das heißt aber alles nichts Anderes, als daß er sein Gewissen als Funktion seines Glaubens hat. Der neue Glaube schafft das neue Gewissen.

Nicht im Augenblick auf Grund plötzlicher Eingebung redet Luther so. Er redet vorbereitet, nach erbetener und genützter Bedenkzeit. Er redet aus jahrelanger, zuweilen wohl ruckweiser, im ganzen allmählich zunehmender Erfahrung von dem Unwert der herrschenden Vermittlungen (Papst, Konzil) und von dem Werte der einzig zuverlässigen und bleibenden Vermittlung: h. Schrift. Wobei gar kein Dogma von der Schrift und Schriftinspiration eine Rolle spielt, sondern das schlichte persönliche Erlebnis; hier in der Bibel hatte, hier hörte er Gott, hier fand er alles, was er von ihm brauchte. Natürlich nicht als mechanischer Bibelleser oder gelehrter Forscher, sondern im völligen seelischen Kontakt, wie dieser sonst innere Erfahrnisse vermittelt. Die Entdeckung kam über ihn mit der Wucht des Gegensatzes, als Bekehrung. Jene Zwischenautoritäten hatten ihn zu lange irregeführt, hatten ihn von Gott und seinem wahren Wort zu lange fern gehalten, als daß er ihnen nicht

herzlich mißtrauen sollte: da man sie ihm im entscheidenden Moment wieder als entscheidende Instanz vorhält, lehnt er sie — im Einvernehmen mit der höchsten Autorität! — einfach ab.

4.

Seitdem existiert erst das, was wir heute Gewissen nennen. Zwar wir brauchen ja dies Wort in sehr verschiedenen Bedeutungen. Ich meine aber den Gebrauch des Wortes, innerhalb dessen es unersetzlich ist, der für die Sache gar keinen anderen Ausdruck zuläßt. Dieses Gewissen ist geschichtlich hervorgegangen aus der fortschreitenden Entwicklung des geistigen Lebens in der Christenheit als Funktion des evangelischen Glaubens, und man muß es aus andern Verwendungen des Namens „Gewissen" als das religiöse Gewissen nach seiner spezifischen Art herausheben. Es hat gar nichts zu tun mit dem rügenden und strafenden, mit dem „beißenden Gewissen". Es existiert nicht als „schlechtes Gewissen", das wäre ein Nonsens, eine contradictio in adiecto. Es schließt jede Anwandlung, jede Möglichkeit einer Gewissensnot oder gar Gewissensangst für den, der es hat, aus. Es ist das schlechthin sieghafte, das herrschende und triumphierende Gewissen; die Erlösung aus aller Unsicherheit, Unentschiedenheit und Unruhe. Darum aber deckt es sich auch anderseits nicht mit der schlichten „Gewissenhaftigkeit" als bürgerlicher, beruflicher Tugend, kann im Gegenteil auf die „gewissenhaften" Leute, die Vertreter des Anerkannten, leicht den Eindruck der Gewissenlosigkeit machen. Es ist eben die ethische Konsequenz des evangelischen Fiduzialglaubens, der Heilsgewißheit hat. „Gewissen" von „Gewißheit". Der ernste Katholik flüchtet nach strenger Gewissenserforschung, d. h. nach gründlicher Durchsicht und Prüfung seines religiös-moralischen Zustandes zu den Autoritäten, um sich von ihnen sagen zu lassen, was ihm fehlt und was er tun soll, damit er gerecht werde, einen gnädigen Gott kriege, der Hölle entgehe und nach Möglichkeit auch dem Fegfeuer. Der fromme Protestant weiß vor allen Dingen, was er an seinem Gott hat, daß er bei ihm als sein Kind in Gnaden steht; und von da aus regelt sich sein ganzes Leben als die große Gelegenheit für ihn, darin Gottes Willen zu tun. Noch heute kann geschehen, was Luther an einer für uns interessanten Stelle von Anno 1520 bezeugt, daß es viele Katholiken gibt: „die da beten, fasten, stiften, dies und das tun, ein gut Leben führen vor den Menschen [das alles

unter wackerer Gewiſſensleitung durch den Beichtvater], welche, ſo du ſie fragſt, ob ſie auch gewiß ſeien, daß es Gott wohlgefalle, was ſie alſo tun, ſprechen ſie: Nein, ſie wiſſen es nit, oder zweifeln dran . . . Siehe da, alle dieſelben Werk gehn außerhalb dem Glauben, darum ſein ſie nichts und ganz tot: denn wie ihr Gewiſſen gegen Gott ſtehet und glaubet, ſo ſein die Werke auch, die daraus geſchehen. Nun iſt da kein Glaub, kein gut Gewiſſen zu Gott; darum ſo iſt den Werken der Kopf ab, und all ihr Leben und Güte nichts" (EA [1] XX 196, [2] XVI 124, WA VI 205).

An dieſer Stelle treten Glaube und Gewiſſen auf wie ein und dasſelbe. Aber ſie ſind nicht dasſelbe, ſie ſind nur Synonyma. Und das „Gewiſſen" iſt ſeitdem ſeine eigenen Wege gegangen und hat ſeine eigene Geſchichte erlebt. Im Sprachgebrauch können wir das nicht mehr ändern; aber im Sachgebrauch, in der Schätzung, Belebung und Anwendung des Gewiſſens haben wir alle Urſache, uns auf den urſprünglichen Zuſammenhang von Gewiſſen und Glaube zu beſinnen.

Es hat nämlich im Sprachgebrauch nicht Luthers Vorgang in ſeinen Schriften geſiegt, wonach ihm Gewiſſen = der Glaube war, der gewiſſe Glaube. Sondern im Sprachgebrauch der folgenden Geſchlechter hat ſich Luthers Vorgang mit der Tat, hat ſich ſein Vorgang in Worms durchgeſetzt. D. h. eine Konſequenz, die er aus jenem ſeinem Glaubens- und Gewiſſensbegriff zog. Darnach iſt Gewiſſen die Gewißheit der ſittlichen Entſcheidung, die Gewißheit des ſittlichen Verhaltens geworden, — da, wo jede Autorität verſagt, — da, wo es gegen die Autorität ſelbſt geht, — da, wo der Menſch ganz allein ſich ſelber die Autorität ſein muß. Wo der Menſch ganz allein iſt mit ſeiner ſittlichen Ueberzeugung, mit ſeiner Pflicht, da ſpricht man heute vom Gewiſſen. In der ethiſchen Welt, auch in derjenigen, die des lebendigen Gottes entbehrt, weil ſie ihn nicht hat. Das iſt aber dann ein übertragener Gebrauch des Worts. Wir wollen ihn nicht miſſen oder gar tadeln. Aber er geht uns bei unſerem heutigen Thema nichts an. Denn um dieſem gerecht zu werden, müſſen wir den Zuſammenhang mit dem urſprünglichen Lutherſchen Gedanken treulich wiederherſtellen. Darnach iſt der Menſch, der ſich auf ſein Gewiſſen beruft, nicht allein, oder wenn doch, ſo ganz allein mit ſeinem Gott! Unter Gewiſſen in

spezifischem Sinne, in einem durch keinen zweiten Namen ausdrückbaren Sinne verstehen wir, seit Luther, die persönliche Gewißheit angesichts einer zu treffenden (schwierigen) Entscheidung, die das moralische Individuum hat ohne Mitwirkung irgend einer Autorität außer der Gottes.

5.

Wir sind am Ziele. Indem wir uns da umschauen, verweilen wir einen Moment bei der Fülle der Erscheinungen, von denen das Wort Gewissen im Brauch der Sprachen umgeben ist [1]).

Gewissen ist Wissen; ge wirkt verstärkend. Wer Gewissen hat, hat „Wissenschaft" von einer Sache; so „Wissenschaft" noch heute hier und da im Volksmunde. Das verstärkte Wissen mag irgendwie darauf beruhen, daß es Mitwissenschaft ist, die man mit einem oder mehreren Andern teilt. Dies „Mit" tritt im Lateinischen und Griechischen als Kompositum deutlich auf: conscientia, syneidesis, auch synteresis. Und zwar verdoppelt sich im antiken Sprachgebrauch, in der antiken Ethik der Gewissensmensch gleichsam: er ist Mitwisser seiner selbst; sein ganzes eigenstes Ich ist bei dieser Wissenschaft beteiligt. Das Wort hat in der Stoa eine so große Rolle nicht gespielt, wie man gemeinhin überliefert, wohl aber bei Seneca. Es hat dann in der mittelalterlichen Moral um so mehr seine Stätte gehabt, als actus sowohl wie als habitus. Als actus kann es sich beziehen auf eine Tatsache, eine Schuld: so das böse Gewissen. Oder auf Prinzipien der Beurteilung von Tatsachen: so das gesetzgebende Gewissen. Als habitus fällt es leicht zusammen mit dem moralischen Charakter des Menschen überhaupt, mit seiner Fähigkeit, moralisch zu handeln, moralisch zu urteilen und zu fühlen, moralisch sein eigener Gesetzgeber zu sein; mit dem „moralischen Gesetz in mir" (Kant in der berühmten Stelle am Schluß seiner Praktischen Vernunft). Für Kant ist das Gewissen der kategorische Imperativ selbst: „Jeder Mensch als sittliches Wesen hat ein solches ursprünglich in sich" (Metaphysik der Sitten; Werke ed. Hartenstein VII 204). So reden wir heute, belehrend und räsonnierend, ganz allgemein vom Gewissen des Menschen als seiner Fähigkeit oder Bestimmung, Pflichten zu haben, Pflichten anzuerkennen, etwas

1) Die Religionspsychologen lassen uns vorläufig mit unseren Fragen nach dem Gewissen ganz im Stich. Auch die Amerikaner, soweit sie mir zugänglich waren.

als Pflicht zu empfinden. Und haben eine ganze Reihe sprachlicher Wendungen, das Gleiche auszudrücken.

Davon handeln wir heute ganz und gar nicht!

Der evangelische Theologe hat zwar wie jeder Mensch ungezählte Pflichten

1. abgesehen von seinem besonderen Beruf: gegen Familie, Verwandtschaft, Freundschaft, Nachbarschaft, Vaterland usw.

2. dank seinem besonderen Beruf: gegen seine Gemeinde, seine Landeskirche, seinen Staat, gegen seine Amtsgenossen, seine Lehrer, seine Presbyter, seinen Superintendenten, sein Konsistorium, gegen seine Armen und Kranken, gegen seine Säufer, Ehebrecher, Geizhälse usw. Ich denke zumal an den Dorfpfarrer, wenn ich sage: ein rechter Pfarrer ist Kopf und Herz und Gewissen seiner Gemeinde; er ist das moralische Gesetz in ihr; sein moralisches Gefühl ist so stark, daß er sich mitverantwortlich fühlt für alles, was im Dorf vorgeht, für jede Roheit, für jeden Prozeß, für jeden Selbstmord — und so empfindet das auch die Gemeinde, daß sie ihr Gewissen an ihm hat, daß er mit seinem sittlichen Zartgefühl und sittlichen Zorn auf alles Böse in ihr allzeit kräftig und sicher reagiert. Aber um dies ganze Pflichtengewebe, um diese ganze wundervolle sittliche Gemeinschaft handelt es sich hier nicht. Wir reden vom Gewissen des evangelischen Theologen als dem speziellen Erbe des Luther von Worms, das ihm — auch von Berufs wegen, sonderlich und für alle stellvertretend — zugefallen ist. Ihm, dem evangelischen Theologen.

Der Luther, der in Worms vor Kaiser und Reich stand, der die alte mittelalterliche Kultureinheit durch seine Weigerung des Widerrufs für sich aufhob und, wie der Erfolg gezeigt hat, damit zugleich für die Weltgeschichte, — war doch Theologe. Seine Berufung auf die Schrift, seine Erbietung, sich aus der Schrift eines Besseren überzeugen zu lassen, war doch die Berufung und Erbietung eines Predigers und Doktors der h. Schrift. Albrecht Ritschl [1]) macht für die Tat Luthers in Worms seinen „reformatorischen Beruf" geltend. So können wir heute reden, dann wäre sie freilich nicht vorbildlich für uns. Aber Luther hat seinen „Beruf" damals empfunden als einen gemein-christlichen, näher als einen gemein-theologischen: dazu ist der Theologe da, die göttliche Wahr-

1) Das Gewissen S. 30.

heit zu bekennen und um keinen Preis zu verleugnen. Zieht Ritschl den Umkreis für Luther zu eng, so Kähler [1]) zu weit, wenn er viel zu allgemein den Vorgang von Worms dahin würdigt, daß Luther damals „dem selbständigen Pflichtbewußtsein" „den klassischen Ausdruck gegeben" habe. Sehr schön fährt er fort: „Das Glaubensauge schaut von der sichern Warte der unbedingten religiösen Gewissensbindung zum ersten Male kühn und scharf hinaus auf das weite Gebiet der Gewissensfreiheit." Das Glaubensauge war aber das des Theologen, die sichere Warte die des Schriftkundigen! Und die unbedingte religiöse Gewissens b i n d u n g, die zur Gewissens f r e i h e i t wird, ist eben das, um was es sich für uns bei unserem Thema handelt. Wir evangelische Theologen sind durch unseren Beruf berufen, bahnbrechend, vorbildlich und stellvertretend, wenn es gilt rücksichtslos, vor Kaiser und Reich, Kirchenregiment und Kirche, vor Autoritäten und Instanzen aller Art das Gewissen zu bewähren, das Luther damals in Worms bewährt hat.

Was erkannten wir als seine Eigenart? Daß es eine ganz und allein in Gott ruhende Gewißheit ist, eine Funktion, eine ethische Konsequenz des Fiduzialglaubens, ein Urteilen, Sichentscheiden, Handeln in Gottverbundenheit, Gottgebundenheit (victus sum, capta conscientia). Darum und darin aber absolute Freiheit gegenüber allen weltlichen und geistlichen Autoritäten (nec possum nec volo). Die weltlichen Autoritäten treten dabei in zweite Linie. Wenn Ritschl angesichts der Tat von Worms nur von ihnen spricht (nach dem Rechte seines reformatorischen Berufs habe Luther damals „sein persönliches Gewissen gegen die höchsten w e l t l i c h e n Mächte eingesetzt"), so ist ihm offenbar das Bezeichnende an dem Widerstande, den Luther in Worms fand, daß die geistlich-kirchliche Autorität dort in restloser Verquickung mit der weltlichen, also als

1) Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 3. Auflage, VI 650, Artikel „Gewissen". Am Schluß seines Artikels redet Kähler von der „sogenannten Gewissensfreiheit" und beschreibt diese als „die allen gleichmäßig als Pflicht obliegende sittliche Selbständigkeit, welche kein Zurückziehen hinter fremde Verantwortlichkeit duldet, wäre es auch die der Gesamtheit" (S. 654). Es fallen dann noch weiter einige sehr gute Bemerkungen. Das ist fast, was wir wollen; doch verbaut uns Kähler die Zustimmung durch das „allen gleichmäßig". Kähler beschreibt ein Ideal, das in derselben Linie liegt wie das des allgemeinen Priestertums. Wir meinen mit unserem Gewissen etwas, das keineswegs allen gleichmäßig als Pflicht obliegt, sicher aber dem evangelischen Theologen.

weltliche Gewalt auftrat. Wir aber legen das Schwergewicht auf die andere Seite[1]). Daß es die geistliche, die kirchliche Autorität ist, die Luther so entgegentritt und vor der Luther sich nicht beugt, der er sich unter Berufung auf Gott trotzig und siegreich entgegenstellt: das ist das historisch Neue und Folgenreiche, das ist für uns die Hauptsache. Gegenüber den Wirkungen seines Auftretens ist er nicht müde geworden sich damit zu rechtfertigen, daß er als Theologe nicht anders konnte (in den bekannten Stellen EA XXVIII 214 WA X III 10, EA XXXIX 256 u. ö.). Seitdem ist dem Theologenstande, dem evangelischen, im Unterschied vom römischen[2]) Klerus, eine merkwürdige Unbotmäßigkeit eigen gegenüber aller weltlichen und kirchlichen Obrigkeit. Sie erregt heute noch oder wieder die Verwunderung niederer und höherer Regierungsbeamter, und zuweilen hört man davon, zuweilen sieht es so aus, als wollte man versuchen, den evangelischen Theologen auf Kanzel und Katheder diesen Geist auszutreiben. Das wird unmöglich sein. Denn es handelt sich hier um ein Erbe des Luther von Worms, das die Theologen für die evangelische Christenheit und zugleich auch für die ganze menschliche Kultur zu hüten und damit zu wuchern gesetzt sind. Wohlverstanden: Luther hatte nur Einen Tag von Worms[3]). Das „Gewissen", das er damals bewährte, hat er nicht zeitlebens unnützlich geführt, als wäre es ein alltägliches Handwerkszeug. Wir sind auch als evangelische Theologen zunächst nichts Anderes als schlichte Diener unseres Pflichtenkreises, in den wir gestellt sind, untertan der Obrigkeit — mit oder ohne Beamteneid, mit oder ohne Amtsgelübde. Unser Individuum mit all seinen Gaben und Kräften gehört dem Ganzen, dessen Glied wir sind, je nachdem es uns beansprucht: als Familie, als Staat, als Schule, als Gemeinde, als Landeskirche. Was wir da tun sollen und können, das ist unsere Pflicht; von „Gewissen" brauchen wir da nicht zu reden. Tun wir es dennoch, so ist das entweder ein harm- und gedankenloser Sprachgebrauch oder leichtfertiges Geschwätz. Jenes positive Gewissen, das Luther ermöglichte, den Riesenkampf gegen

1) Vgl. Ritschl, Das Gewissen S. 30. Irgendwo macht gerade Ritschl einmal darauf aufmerksam, daß es sich bei dem Widerstande der Apostel, Apgesch. 4 und 5, um geistliche Obrigkeiten handelte.

2) Wenn der römische Klerus wider den Staat steht, wie im Kulturkampf, so tut er das jeweilen als Kirche, niemals als ordo theologorum.

3) In Marburg beruft er sich nicht auf sein Gewissen!

die heilige Kirche und das heilige römische Reich deutscher Nation aufzunehmen, das ihn mitten in der äußern Niederlage selig machte, so daß er die Arme zum Himmel reckte und aus tiefster Seele aufjauchzte: „Ich bin hindurch, ich bin hindurch!“ — das hat und erfährt man nur im Kampfe gegen die öffentlich anerkannten kirchlichen und religiösen Autoritäten, oder gegen weltliche Autoritäten, sofern sie gleichfalls an diesem kirchlich-religiösen Charakter Anteil haben. Diese Natur des Objekts: die spiritualis potestas, das ius in sacra muß ins Spiel kommen, damit aus der fides christiana die conscientia christiana werde.

6.

Ja kann denn ein solches Gewissen bei dem evangelischen Theologen von heute je in Aktion treten? kann er Gelegenheit dazu haben? Die Mächte von Worms haben doch ausgespielt! Wenigstens für ihn und den Bereich der evangelischen Kirche?

Aber überall wo Staat und Kirche noch verbunden sind, und desgleichen auch in Freikirchen, wo im Namen Gottes rechtliche Ansprüche erhoben werden, kann die Situation von Worms — mutatis mutandis — wieder gegeben sein. Das wird, Gott Lob, nicht häufig geschehen. In der katholischen Kirche herrscht das göttliche Kirchenrecht nach wie vor, und folglich gibt es in ihr von Gottes und Rechts wegen kein evangelisches Gewissen; die conscientia besteht dort in der Uebereinstimmung mit der leitenden Autorität, nötigenfalls in der subiectio laudabilis wider besseres Wissen und Gewissen. Bei uns kann nur der Versuch auftreten, göttliches Kirchenrecht aufzurichten; wir werden uns allen möglichen Rechtsordnungen fügen — Agenden, Instruktionen und Ordinationen —: bis der Moment eintritt neque possum nec volo.

Uebrigens haben wir doch den Umkreis der Gelegenheiten für unser protestantisch-theologisches Gewissen zu eng gefaßt. Nur im Kampfe gegen die öffentlich anerkannten kirchlichen Gewalten, sagten wir soeben, wiederhole sich für uns die Situation Luthers. In abgewandelter Form begegnet uns die falsche Aufrichtung göttlicher Autorität vielleicht noch häufiger. Sie braucht nicht von einer „Kirche“ und „Kirchenbehörde“, einem „Staat“ und einer „Staatsbehörde“ auszugehen; sie kann in Gestalt der Sitte auf uns drücken und im Namen der von der Sitte beherrschten Vielen, oder als Tyrannei einer Parteigruppe, ja gar einer Einzelperson, die

innerhalb seines Wirkungskreises dem evangelischen Theologen entgegentritt (eines Patrons z. B.). Nur daß irgendwie beides sich in dieser Instanz vereinige: äußere Macht und kirchlich-göttlicher Anspruch.

Bei alledem handelt es sich gar nicht um kirchlichen „Liberalismus" oder dergleichen. Ich wähle ein Beispiel von der Gegenseite. Als Ferdinand Walther, später der Theologe des Luthertums von Nordamerika, 1837 Pfarrer in der sächsischen Landeskirche wurde, sah er sich in eine Gemeinde versetzt, die ohne geistliches Leben war. Ihr Christentum zu heben will er Abendmahlszucht einführen mit Beichtanmeldung und die alte Absolutionsformel. Er kämpft gegen Agende, Gesangbuch, Schulbuch, wie er sie vorfindet, um ihrer rationalistischen Flachheit willen. Die selbst rationalistische Kirchenbehörde duldet das nicht, und so legt er sein Amt nieder. In diesem Verzicht auf sein Amt liegt aber das Lutherische der Handlung nicht. Luther hat in Worms oder nach Worms sein Amt nicht niedergelegt. So sind auch dem Beispiel Walthers andere gleichgesinnte Pfarrer in Sachsen nicht gefolgt und haben gerade dadurch den Umschwung der inneren Lage ihrer Landeskirche mit herbeigeführt.

Es entsteht hier die Frage, ob der Theologe nicht geradezu amtlich zu einem solchen Verhalten verpflichtet werden sollte. Das heißt, ob er bei der Bindung an die kirchliche Gemeinschaft, die bei der Ordination ihm naturgemäß auferlegt wird, nicht zugleich öffentlich und offiziell viel mehr eingeschärft bekommen sollte die höhere Bindung, die weit über jener Bindung steht, die an Gott. Geht man an der Hand der Mulertschen oder Löberschen Sammlung die vorhandenen Verpflichtungsformeln durch, so ist das ohne Zweifel nicht deutlich und kräftig genug der Fall. Ueber dem Interesse an den Bekenntnissen leidet zumeist das Interesse an der Schrift, über dem Interesse an der rechtlichen Kirchengestalt der Hinweis auf Gott. Die Hauptsache wird Nebensache, und umgekehrt. Aber es lebt doch überall in Theologen- und Laienkreisen ein Bewußtsein davon, was in Konfliktsfällen der Theologe seinem *Gewissen* schuldig ist. Man weiß, daß es für den evangelischen Theologen, gleichviel von wem er angestellt ist, über dem kirchlichen Recht und über den kirchlichen Rechtsurkunden, den Bekenntnissen, eine höhere Autorität gibt — Gott! Das ist nicht nur eine allgemein ethische Voraussetzung, wie sie schließlich hinter jeder

öffentlichen Anstellung ruht, daß nämlich keine amtliche Bindung einen Zwang mit sich führen kann, Unrecht zu tun. Sondern die Voraussetzung ist hier, daß der Theologe von vornherein gar nichts Anderes will, als im Auftrage Gottes, in der Uebereinstimmung mit Gott, in schlechthiniger Abhängigkeit von Gott auf Kanzel oder Katheder seinen Dienst tun. Die Voraussetzung ist, daß er als oberste Instanz für sein Wirken das religiöse Gewissen mit ins Amt bringt.

7.

Hier aber bleibt uns die letzte Frage zu beantworten übrig: Wie erfährt der Theologe seine Uebereinstimmung mit Gott? Woher nimmt er sein gutes Gewissen in dem Augenblick, da irdische Autoritäten von ernstem, sogar kirchlichem Gewicht ihn der Gewissenlosigkeit oder Gottlosigkeit anklagen?

Kehren wir zu Luther zurück. Woher nahm er sein „Gewissen zu Gott"? Victus sum scripturis a me adductis et capta conscientia in verbis dei. Das ist klar.

Ganz unnötig mißverstanden hat man zuweilen, besonders im populären Verständnis, seine Herausforderung an den Widerpart: daß er nämlich widerrufen wolle, wenn er testimoniis scripturarum aut ratione evidente überzeugt werde. Denn daß die ratio evidens keinen selbständigen Erkenntnisgrund für göttliche Wahrheit darbietet neben der heiligen Schrift, erhellt aus dem Zusammenhang der Wormser Akten und aus der ganzen Lutherschen Theologie. Hans Preuß hat 1908 dem exegetischen Problem dieser Stelle eine eigene Abhandlung gewidmet [1]) und gezeigt, daß der ratio evidens neben den testimoniis scripturarum nur eine ganz bescheidene Trabantenmission zukommt. Er überschätzt sie noch. In der Tat kann man das testimoniis scripturarum aut ratione evidente ruhig fassen als ἐνδιαδυοῖν. Das scheinbar scharf trennende aut ist durch die Negation, durch das nisi bewirkt; positiv sagt Luther, daß er einen mit Schriftzeugnissen und einleuchtender Vernunft geführten Beweis anerkennen werde, d. h. einen vernünftigen, einleuchtenden Schriftbeweis, einen Schriftbeweis, der mit gutem Willen und gesundem Verstande das aus dem Wortlaut der Bibel herausliest, was wirklich drinsteht.

1) Was bedeutet die Formel Convictus testimoniis scripturarum aut ratione evidente in Luthers ungehörter Antwort zu Worms? Theologische Studien und Kritiken 1908 S. 62 ff.

Einen andern Weg, zur Gewißheit Gottes und seiner Wahrheit zu kommen, hat der evangelische Theologe im Grunde bis heute nicht. Sein Gewissen wurzelt in der Schrift und saugt aus ihr, er mag sich darüber klar sein oder nicht, sein Leben und seine Widerstandskraft.

Für Luther trat die ratio in jenem historischen Augenblick völlig zurück. Davon, daß sie als zweiter Faktor neben der Schrift ihm damals in irgend einem Maße zur Mitempfindung gekommen wäre, kann nicht die Rede sein. Luthers Orientierung, Luthers Konzentration ist von einer Geschlossenheit, die das nicht zuläßt. Wir können und dürfen das Problem „Vernunft und Offenbarung bei Luther" hier nicht aufrollen. Natürlich arbeitete Luther, der wissenschaftliche Theologe, mit rationellen Methoden. Sie hatten ihn von dem Banne der Allegorie bei seiner Exegese befreit. Sie hatten den Aberglauben an die kirchliche Ueberlieferung in ihm gebrochen. Ich habe auf die Bedeutung der historischen Kritik für den entscheidenden Moment der Leipziger Disputation einmal energisch hingewiesen, ohne freilich Nachfolge zu finden [1]). Jene historischen Studien über das Konzil von Konstanz wirken auch in Worms mächtig nach, denn um dieses Konzil dreht sich doch schließlich das Verhör. Dennoch, das Rationell-Wissenschaftliche spielt für die Gewißheit der Gewissensempfindung eine rein dienende, unbewußte Rolle. Es ist der „altprotestantische" Luther, den wir vor uns haben. Wenn der „Neuprotestantismus" später ganz anders den Kontakt mit der Vernunft findet, wenn das Wahrheitsbewußtsein damit und darin ganz anders seine Reinheit und Einheit gewinnt, so ist das ein weiterer Kulturfortschritt, ähnlich wie der von Luthers Gewissensfreiheit in Worms zur Gewissensfreiheit der Menschenrechte. Aber uns ist gerade das einseitig, beschränkt Religiöse an Luthers Haltung in Worms wichtig. Nur wo diese konzentrierte Haltung in irgend einem Maße unter noch so veränderten innerpersönlichen und kirchlichen Verhältnissen sich wiederholt, dürfen wir in dem spezifischen unerschöpflichen und unüberbietbaren Sinne von „Gewissen" reden [2]).

Der Theologe von heute mag ja auf mancherlei Weise mit seiner Kirche und ihren Ansprüchen in Konflikt kommen können.

1) In dieser Zeitschrift Band 10 S. 88 f.

2) Ein Beispiel pastoralen Gewissenskonflikts aus Nordschleswig. Frankfurter Zeitung 206, erstes Morgenblatt, vom 27. Juli 1912.

Schlicht wissenschaftliche Erkenntnis mag ihm verargt oder verwehrt werden (Textgeschichte contra Inspiration): er zieht die Konsequenzen der Wahrhaftigkeit, er wahrt sich seine „intellektuelle Redlichkeit". Darin tut er nichts Anderes, als ungezählte profane Forscher auch getan haben, ohne irgendwelche Beziehung auf Gott und auf den Glauben. Es genügt dann zu wissen und zu sagen, daß man aus Wahrhaftigkeit handelt.

Oder er kann sich nicht fügen, ohne etwas aufzugeben, was zum Bestande seines Wesens gehört. Wenn er daraus seine Konsequenzen zieht, so ist das wiederum ein Verhalten, zu dem es keiner christlichen Religion bedarf, und er soll es bei seinem Namen nennen: Treue gegen sich selbst.

Was sonst an ernsten Motiven mancherlei sich zwischen den Theologen und die in der Kirche herrschenden Gewalten drängt: man möge unterscheiden und alles bei seinem Namen nennen. So mag den Einen „Rücksicht auf die der Kirche Entfremdeten" treiben, den Andern „Rücksicht auf die Schwachen in der Gemeinde". Das sind Rücksichten, die von ausschlaggebender Bedeutung werden können für den Theologen, so daß sich ihm sein ganzer Pflichtenkreis darum gruppiert und er deswegen schwere Kämpfe auf sich nimmt. Aber von seinem „Gewissen" braucht er darum noch lange nicht zu reden. Es geschieht oft leichtsinnig, vorlaut und wirkt dann peinlich; statt zu rechtfertigen, klagt es an.

Aber umgekehrt können alle möglichen Anlässe dazu führen, daß man sich auf sein Luthergewissen besinnt. Sobald eine Autorität uns hindern will, unsere Pflicht zu tun, und dabei Gott für sich in Anspruch nimmt. Je höher, je kirchlicher und geistlicher diese Autorität ist, desto rascher wird das Gewissen ins Spiel gezogen sein. Und schließlich kann freilich jede Autorität als religiöse empfunden werden. Jeden rein sittlich bürgerlichen Konflikt kann der Christ und der Theologe religiös nehmen und durchkämpfen. Wer will da Grenzen ziehen, wo das Innerste und Heimlichste den Ausschlag gibt? Aber bei den obigen Vorbehalten bleibt es doch und bei dem Gebot: „Du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes, nicht mißbrauchen." Wer als Theologe Gewissen sagt, sagt Gott, und daß er sich mit Gott ganz eins weiß. Ihm ist Gewissen nicht mehr nur Mitwissenschaft mit sich selbst, sondern Mitwissenschaft mit Gott.

Ob durch die Berufung auf unser Gewissen etwas erreicht wird, ist völlig Nebensache. Unter Christen sollte es zwar die höchste In-

stanz sein. Wer sich mit heiligem Ernst in schwierigem Konfliktsfalle auf sein Gewissen beruft, den sollte man ehrfürchtig in Ruh lassen. Aber an sich ist es gar nicht die Aufgabe des Gewissens, daß es Frieden und Einigkeit schafft unter den Menschen. Gewissen ist Einigkeit im eigenen frommen Bewußtsein, weil Einigkeit mit Gott. Eine solche Gewißheit, daß man in ihr ruhen bleibt, und wenn die ganze Welt widerstünde.

Hier tritt Luthers Berufung auf die Schrift erst ins volle Licht. Er hat trotz der Freunde und Gönner, die ihm ja auch menschlich nahe waren, auf der Höhe seiner Entscheidung ohne Zweifel das Gefühl heiliger Einsamkeit gehabt. Des Alleinseins mit Gott. Aber dieser Gott stand ihm als Paraklet zur Seite. Und er hatte ihm eine Verteidigungsschrift in die Hand gegeben: die Bibel. Daraus redeten zu Luther die Frommen, die vor ihm in gleicher Lage gewesen waren. Daraus redete sein Herr Christus zu ihm, dessen Wort Joh. 18, 23 er ausdrücklich für sich in Anspruch nimmt. So ists der Gott der Geschichte, mit dem sein Gewissen sich eins weiß und der ihn mit einer lichten Wolke von Zeugen und Zeugnissen, Menschen und Taten umgibt. Der Unsichtbare wird ihm ganz sichtbar, das Gewisseste — von der Welt. Das heißt Schriftgebrauch im Sinne des Luther von Worms. Davon lebt ein theologisches Gewissen.

Wir haben das Gewissen des evangelischen Theologen auf Luther zurückgeführt. Aber Luther selbst weist auf Jesus, auf die Apostel und auf die Propheten zurück. Wir sind dieser Ahnenreihe froh. Soll ich von Jeremias reden? Von Paulus? 1. Kor. 4, 4. 10, 29. Von den anderen Aposteln? Apgesch. 4, 19 f. 5, 29. Ich will nur noch von Jesus reden. Matth. 10, 34—37: „Ich bin gekommen, den Menschen zu erregen wider seinen Vater und die Tochter wider ihre Mutter. Wer Vater oder Mutter mehr liebt denn mich, der ist meiner nicht wert.“ Damit sagt Jesus den Kampf wider die stärksten religiösen Autoritäten an. Denn das sind Vater und Mutter im Orient. Und Matth. 26, 64: „Du sagst es. Doch sage ich euch: von nun an wird's geschehen, daß ihr sehen werdet des Menschen Sohn sitzen zur Rechten der Kraft und kommen in den Wolken des Himmels.“ Eine völlige Parallele zu Luther in Worms. Oder umgekehrt. Nur daß Luther auf die Wartburg gerettet wurde, Jesus seine Gewißheit am Kreuz besiegelte.

Ob aber Wartburg oder Golgatha, das muß dem Gewissen gleich sein. Luther hätte den Scheiterhaufen hingenommen wie

einſt Hus. Wie lauteten doch die beiden letzten ſeiner fünfundneunzig Theſen? „Man ſoll die Chriſten vermahnen, daß ſie Chriſto ihrem Haupte durch Kreuz, Tod und Hölle nachzufolgen ſich befleißigen, und alſo mehr durch viel Trübſale als durch falſchen Frieden ins Himmelreich einzugehen ſich getröſten.“

Hier heißt es nicht: Vestigia terrent, ſondern: Exempla trahunt.